

Kirche und Gesellschaft

Herausgegeben von der
Katholischen Sozialwissenschaftlichen
Zentralstelle Mönchengladbach

Nr. 353

Anton Rauscher

Papst Pius XII. und die Soziallehre der Kirche

J.P. BACHEM VERLAG

Die Reihe „Kirche und Gesellschaft“ will der Information und Orientierung dienen. Sie behandelt aktuelle Themen aus folgenden Bereichen:

Kirche, Gesellschaft und Politik

Staat, Recht und Demokratie

Wirtschaft und soziale Ordnung

Ehe und Familie

Bioethik, Gentechnik und Ökologie

Entwicklung und Frieden

Die Hefte eignen sich als Material für Schule und Bildungszwecke.

Bestellungen

sind zu richten an:

Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle

Brandenberger Straße 33

41065 Mönchengladbach

Tel. 0 21 61 / 8 15 96 - 0 · Fax 0 21 61 / 8 15 96 - 21

Internet: <http://www.ksz.de>

E-mail: kige@ksz.de

Ein Prospekt der lieferbaren Titel sowie ein Registerheft (Hefte Nr. 1–250) können angefordert werden.

Redaktion:

Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle

Mönchengladbach

Erscheinungsweise: Jährlich 10 Hefte, 160 Seiten

2008

© J. P. Bachem Verlag GmbH, Köln

ISBN 978-3-7616-2116-5

Vor 50 Jahren, am 9. Oktober 1958, starb Papst Pius XII. in Castel Gandolfo. Die Welt hielt den Atem an, die Katholiken trauerten um ihn. Pius XII. zählt zu den Päpsten, die die Kirche in krisenhaften Zeiten führen mussten und vielen Menschen Orientierung und Hoffnung gaben. Eugenio Pacelli, am 2. März 1876 in Rom geboren, wurde an seinem Geburtstag 1939 vom Kardinalskollegium einstimmig – außer seiner eigenen Stimme – zum Papst gewählt. Die Kirche war damals konfrontiert mit dem Nationalsozialismus und seiner Eroberungspolitik in Europa sowie mit dem Kommunismus in der Sowjetunion, der gleichfalls Europa und die Welt beherrschen wollte. Der Zweite Weltkrieg warf bereits seine Schatten voraus.

Apostolischer Nuntius in Deutschland

Deutschland hat Pius XII. viel zu verdanken. Noch unter Papst Leo XIII. war er 1901 in die Dienste des Heiligen Stuhls berufen worden. Zwölf Jahre lang war er Apostolischer Nuntius, zunächst in Bayern (29. Mai 1917 – 8. Juni 1925) und dann auch im Deutschen Reich (23. Juni 1920 – 9. Dezember 1929). Der Historiker Rudolf Morsej hebt hervor, dass es Erzbischof Pacelli gelungen sei, in diesen Jahren ein „außergewöhnliches Ansehen“ zu gewinnen. Prominente Zeitzeugen verweisen auf die vollendete Beherrschung der deutschen Sprache, sein Einfühlungsvermögen in deutsche Denkweise, sein sicheres und gewandtes Auftreten, auch als Doyen des Diplomatischen Korps, seine ausgeprägte, aber unaufdringliche Frömmigkeit.¹ Pacelli setzte sich für die Wiederherstellung des Friedens ein, zunächst des äußeren Friedens zwischen den Kriegsgegnern, sodann für die Aussöhnung zwischen den Völkern, schließlich für die Herbeiführung des innerstaatlichen und sozialen Friedens im Reich. Bei seiner Verabschiedung vom Reichspräsidenten am 9. November 1929 würdigte Hindenburg die „vorbildhafte Friedensarbeit“ Pacellis und gedachte mit hoher Anerkennung seiner „von weiser Sachlichkeit, unbeirrtem Gerechtigkeitssinn und warmherziger Menschlichkeit getragenen Berufsauffassung“².

Für seine spätere Sozialverkündigung wurde von besonderer Bedeutung, dass Pacelli den sozialen und politischen Katholizismus in Deutschland kennenlernte. Er suchte den Kontakt zu den führenden Persönlichkeiten, nicht weniger zu den einfachen Männern und Frauen, die in der katholischen Arbeiterbewegung, im Kolpingwerk, in den christlichen Gewerkschaften, im Volksverein für das katholische Deutschland, im Zentralkomitee der deutschen Katholiken und in der Zentrumspartei tätig wa-

ren. Er interessierte sich für die Entstehung des sozialen Katholizismus in Deutschland, der sich in der Auseinandersetzung mit dem der Kirche vom preußischen Staat aufgezwungenen Kulturkampf formiert hatte und dann zur Überwindung der „sozialen Frage“ am Aufbau des Sozialstaates mitarbeitete. Pacelli erlebte einen selbstbewussten Katholizismus, der auf der Grundlage des christlichen Menschen- und Gesellschaftsverständnisses die Grundsätze der Gerechtigkeit und der Solidarität entwickelte.

Dieser Katholizismus war anders als die von Papst Pius XI. empfohlene „Katholische Aktion“, die ebenfalls die Katholiken für ihre Aufgaben in Gesellschaft und Politik mobilisieren wollte – aber unter der Führung der kirchlichen Hierarchie. Auch der Katholizismus in Deutschland war darauf bedacht, dass die Bischöfe, der Klerus und die Laien in wichtigen Fragen an einem Strang zogen, aber die Gestaltung der Welt war primär das Handlungsfeld der katholischen Laien. Pacelli muss beeindruckt gewesen sein, sonst hätte er nach dem Zweiten Weltkrieg die deutschen Bischöfe kaum dazu gedrängt, die katholischen Verbände wiederzubeleben.

Das Subsidiaritätsprinzip

Pacelli entging es freilich nicht, dass sich in den turbulenten Jahren der Weimarer Republik auch im Katholizismus unterschiedliche Tendenzen breit machten. Der personalen Begründung des gesellschaftlichen Lebens, wie sie der auf Heinrich Pesch SJ zurückgehende „Solidarismus“ lehrte, wurde entgegengehalten, dies sei ein verkappter Individualismus, wogegen die Probleme der Zeit nur durch ein „echtes“ Gemeinschaftsbewusstsein gelöst werden könnten. Im Rückblick sprach Gustav Gundlach von „katholischen Blindgängern“, die mit ihrem abwertenden Gerede über „nachtridentinische Theologie“, über „Neuscholastik“ und über den „Pluralismus der katholischen Verbände“ die Widerstandskraft des Katholizismus gegen die heraufziehenden politischen Extreme schwächten.³

Pacelli kehrte Ende 1929 nach Rom zurück, wo er Kardinalstaatssekretär und somit engster Mitarbeiter Pius' XI. wurde. Dieser Wechsel erfolgte mitten in der Weltwirtschaftskrise, die der New Yorker Börsenkrach ausgelöst hatte. Seine Vertrautheit mit dem sozialen Katholizismus in Deutschland beeinflusste die Entscheidung des Papstes, eine zweite Sozialenzyklika in Auftrag zu geben. Ein Entwurf wurde von dem sogenannten „Königswinterer Kreis“ im Herbst 1930 erarbeitet, in dem ka-

tholische Sozialwissenschaftler unter der Moderation der Jesuiten Oswald von Nell-Breuning und Gustav Gundlach Vorschläge für die Überwindung der Krise und die Wiederherstellung der gesellschaftlichen Ordnung erarbeiten sollten.⁴ Man gelange zu der Einsicht, dass die Lösung der Fragen auf verschiedenen Gebieten unerlässlich sei, dass aber die Gesundung der Gesellschaft von einer Strukturreform abhängt, in deren Mittelpunkt die subsidiäre Ordnung der Gesellschaft stehe. Der Vermachtung von Wirtschaft und Gesellschaft könne nur durch die Besinnung auf das Subsidiaritätsprinzip entgegengewirkt werden. In einer Epoche, in der in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik der Drang zu immer größeren und mächtigeren Einheiten und Zusammenschlüssen zunimmt, wächst die Gefahr, dass die Menschen zum Spielball der gesellschaftlichen und politischen Machtverhältnisse werden, anstatt dass Gesellschaft und Staat den Menschen bei ihrer Entfaltung dienen.

Begriff und Formulierung des Subsidiaritätsprinzips in *Quadragesimo anno* stammen von Gustav Gundlach: „Wie dasjenige, was der Einzelmensch aus eigener Initiative und mit seinen eigenen Kräften leisten kann, ihm nicht entzogen werden darf, so verstößt es gegen die Gerechtigkeit, das, was die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen leisten und zum guten Ende führen können, für die weitere und übergeordnete Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen; zugleich ist es überaus nachteilig und verwirrt die ganze Gesellschaftsordnung. Jedwede Gesellschaftstätigkeit ist ja ihrem Wesen und Begriff nach subsidiär; sie will die Glieder des Sozialkörpers unterstützen, darf sie aber niemals zerschlagen oder aufsaugen“ (Nr. 79).

Wie sehr das Subsidiaritätsprinzip das Denken Pius' XII. und seine Sozialverkündigung bestimmte, geht aus der großen Ansprache hervor, die er an das Heilige Kollegium aus Anlass der Ernennung der neuen Kardinäle am 20. Februar 1946 richtete. Sie befasste sich mit der völkerumspannenden Einheit der Kirche und ihrem Einfluss auf die Grundlagen der Gesellschaft. In dieser Ansprache wiederholt der Papst den Wortlaut des Subsidiaritätsprinzips und fügt hinzu: „Wahrhaft leuchtende Worte, die für das soziale Leben in allen seinen Stufen gelten, auch für das Leben der Kirche, ohne Nachteil für deren hierarchische Struktur“⁵. Die ganze Ansprache ist ein Zeugnis dafür, wie sehr für Pius XII. die Sozialverkündigung ein integrierender Bestandteil der Sendung der Kirche ist – eine Erkenntnis, die das Zweite Vatikanische Konzil in der Pastoralkonstitution *Gaudium et spes* ausdrücklich festhält (Nr. 76).

Das personale Fundament der Gesellschaft

Das Subsidiaritätsprinzip, das zunächst nur in katholischen Kreisen, erst nach dem Zweiten Weltkrieg mehr und mehr auch in Gesellschaft und Politik sowie in der internationalen Staatengemeinschaft Zustimmung und Anerkennung gefunden hat, ist eine Barriere gegen die zunehmende Vereinnahmung des Menschen durch Gesellschaft und Staat. Für das christliche Menschenbild, das sich auf viele Aussagen in den Schriften des Alten und Neuen Testaments stützt, ist die Erkenntnis, dass der Mensch, und zwar jeder Mensch, „Bild Gottes“ ist, entscheidend. Jeder Mensch, den Gott bei seinem Namen gerufen hat, ist einmalig, unverwechselbar und nicht kopierbar, mit Vernunft und Freiheit ausgestattet. Er ist aufgerufen, sein Leben zu gestalten und für sein Denken und Handeln Verantwortung zu tragen. In der Hochscholastik wurde der Mensch als „Person“ begriffen, dem „Würde“ zukommt, auch wenn diese Einsicht die realen gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse damals kaum beeinflussen konnte.

Erst in der Moderne kommt es zu einer stärkeren Reflexion über das Verhältnis von Einzelmensch und Gemeinschaft. Bis ins späte Mittelalter herrschte die schon von dem Philosophen Platon entwickelte Betrachtungsweise vor, wonach der einzelne Mensch sozusagen „Teil“ und die Gemeinschaft das „Ganze“ oder der „große Mensch“ ist. Jeder Mensch hat Teil an der „natura humana“; sie wird zum Grund, der die Einzelnen zusammenhält und bindet, zur Grundlage der Gemeinschaft. Je größer und umfassender die Gemeinschaft, umso mehr verkörpert sie die Fülle des Menschseins. Und je mehr der Einzelne in die Gemeinschaft integriert ist, umso mehr hat er Anteil am Menschsein. Diese Erklärung des Sozialen steht offensichtlich in Spannung zum christlichen Menschenbild, auch in Spannung zum Subsidiaritätsprinzip.

Da in der modernen Gesellschaft die Entwicklung der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Verhältnisse eine wachsende Dynamik genommen hat, haben sich auch die Stellung und die Aufgaben des Menschen in der Gesellschaft verändert. Der Mensch ist zum Subjekt der gesellschaftlichen Prozesse geworden. Dieser Wandel wird auch dort spürbar, wo die Rechte und Pflichten des Menschen in den verschiedenen Lebensbereichen reflektiert und diskutiert werden. Die Menschenrechte, wie sie die Französische Revolution formuliert hat, sind hier zu nennen.

Ursprung und Ziel des gesellschaftlichen Lebens

Im kirchlichen Raum bahnte sich ebenfalls eine Änderung in der Sicht des Menschen und seines Verhältnisses zur Gemeinschaft/Gesellschaft an. Die Erneuerung des Naturrechtsdenkens um die Mitte des 19. Jahrhunderts bereitet dem christlichen Solidarismus in Deutschland den Weg. Bei der Erklärung des Sozialen setzt Heinrich Pesch nicht mehr bei der sozialen Natur des Menschen an, sondern beim Menschen als „Person“. Die Personen besitzen eine je eigene Wertfülle, wie dies der Schöpfungsordnung entspricht, die in jedem Menschen das „Bild Gottes“ sieht. Der soziale Prozess entwickelt sich zwischen Personen im wechselseitigen Geben und Nehmen. Das, was die Personen eint, ist nicht einfach die menschliche Natur, sondern die gemeinsamen Wertziele, die im solidarischen Streben und Handeln verwirklicht werden und die Personen innerlich in den verschiedenen Gemeinschaften (Familie, Nachbarschaft, Wohnort, berufliche Tätigkeit, Schule, Kirche, Staat) einen. Je mehr und je tiefer die Personen erkennen und erfahren, dass sie selbst „Ursprung und Ziel“ des gesellschaftlichen Lebens sind, umso eher werden sie zum Miteinander und zur Zusammenarbeit bereit sein. Gustav Gundlach hat diesen Ansatz des Solidarismus vertieft und auf den verschiedenen Gebieten des Zusammenlebens der Personen zur Geltung gebracht. Das Subsidiaritätsprinzip ist nur denkbar, wenn die menschliche Person „Ursprung und Ziel“ allen gesellschaftlichen Lebens ist.

Es war eine glückliche Fügung, dass Pius XII., der Gundlach während seiner Zeit in Deutschland nicht kennengelernt hatte, auf ihn über seinen Privatsekretär Pater Robert Leiber SJ, der mit Gundlach befreundet war, in Rom aufmerksam wurde. Auf der Suche nach einem kompetenten und uneigennütigen Mitarbeiter in gesellschaftlich relevanten Fragen fand der Papst bald nach seiner Wahl 1939 in Gundlach den Berater, der für ihn die Vorlagen und Entwürfe für die vielen Ansprachen, Stellungnahmen und Verlautbarungen erarbeitete.⁶

Pius XII. machte sich die Sicht des Gemeinschaftslebens, wie sie Gundlach vertrat, zu eigen. Das erste Dokument, in dem das personale Fundament der Gesellschaft klar und differenziert dargelegt wird, ist die Weihnachtsansprache Pius XII. am 24. Dezember 1942. Sie befasst sich mit den Grundelementen des Gemeinschaftslebens.⁷ Zunächst erinnert der Papst an die Grundwahrheit: „Vom individuellen und sozialen Leben her führt der Weg zu Gott, der Erstursache und dem letzten Fundament als Schöpfer der ehelichen Urgemeinschaft, als Quellgrund der Familie,

der Gemeinschaft der Völker und Nationen.“ Eine Gemeinschaftslehre oder Gemeinschaftsgestaltung, die diese wesentliche Verankerung alles Menschlichen in Gott verneint oder beiseite lässt, sei auf dem Irrweg. Dann heißt es weiter: „Ursprung und Wesensziel des gesellschaftlichen Lebens ist die Wahrung, Entfaltung und Vervollkommnung der menschlichen Person; es soll ihr helfen, die Maßstäbe und Werte des religiösen und kulturellen Lebens richtig zu verwirklichen, welche der Schöpfer jedem einzelnen Menschen sowie der Menschheit insgesamt und in ihren natürlichen Verzweigungen gesetzt hat.“

Im christlichen Verständnis umfasst „Person“ beides: die individuelle und die soziale Dimension des Menschen. Die Person ist „Bild Gottes“, Selbstzweck und niemals Mittel zum Zweck. Sie ist ursprünglicher Träger von Rechten und Pflichten. Als Person ist der Mensch nicht ein Individuum, das sich selbst genügt, sondern ursprünglich auf das Mitsein mit anderen Personen angelegt, offen für den Menschen, worauf auch seine Sprachfähigkeit hindeutet. Der Mensch ist in vielfacher Weise auf den Mitmenschen angewiesen, nicht nur als Kind, sondern auch, um seine Kräfte und Fähigkeiten zu entfalten und gemeinsam mit anderen Kultur aufzubauen. Die Sozialität des Menschen ist nicht eine Frage der eigenen Entscheidung, ob er Kontakt mit anderen aufnehmen und mit ihnen zusammenarbeiten will oder nicht, ob er nur seine Rechte in der Gesellschaft wahrnehmen, aber nicht seine moralischen Pflichten einlösen will. Der nackte Individualist oder auch Egoist, dessen Denken nur um sich kreist und der nur seine Interessen kennt, ist eine Karikatur des christlichen Menschenbildes. Ebenso unvereinbar damit ist die Vergesellschaftung des Menschen, wie sie in totalitären Systemen zu geschehen pflegt.

Das personale Fundament der Katholischen Soziallehre überwindet im Ansatz sowohl individualistische als auch kollektivistische Erklärungen und Deutungen der Gesellschaft. Die Sozialverkündigung der Kirche wird stets auf der Hut sein müssen, dass nicht offen oder unter der Hand Schwerpunktverlagerungen nach der einen oder nach der anderen Seite eintreten. Diese gilt es zu vermeiden beziehungsweise zu korrigieren.

Verschiedenheit und Gleichheit

Pius XII. greift in diesem Zusammenhang eine Problematik auf, die uns auch in fortgeschrittenen Demokratien immer wieder beschäftigt. Wie kann die Gesellschaft, die nicht nur eine Ansammlung von Individuen ist, sondern eine innere Einheit voraussetzt, sowohl die Verschiedenheit als auch die Gleichheit der Personen gewährleisten? Zunächst fällt auf,

dass der Papst, der in vielen Ansprachen die Freiheit des Menschen und seine Verantwortlichkeit betont, hier nicht von „Freiheit“ und „Gleichheit“ spricht, die als die beiden Grundwerte der demokratischen Verfasstheit des Rechtsstaates gelten. Der Grund hierfür dürfte darin liegen, dass der falsche Eindruck vermieden werden soll, als ob die Verschiedenheit der Personen irgendwie Ergebnis einer freien Wahl oder, wie die Anhänger der „Gender“-Idee behaupten, ein Kulturprodukt wäre. Wenn der Papst im Hinblick auf die Gesellschaft die Verschiedenheit der Personen betont, so will er damit unterstreichen, dass die Verschiedenheiten von Natur aus bestehen und vom Schöpfer-Gott gewollt sind. Einige haben Schwierigkeiten, sich selbst anzunehmen, ihr Mann- und ihr Frauen zu akzeptieren und die Möglichkeiten der Lebensgestaltung voll zu ergreifen. Für die große Mehrheit der Menschheit stellt sich diese Frage nicht, sondern sehr viel mehr die Antwort auf Entfaltung ihrer Eigenart.

Dass die Gleichheit der Personen grundsätzlich die gleiche Würde und die gleichen Rechte und Pflichten beinhaltet, ist uns geläufig. Der Christ erinnert sich an das Wort des Evangeliums, wonach es vor Gott kein Ansehen der Person gibt. Schwierig wird es, wenn die Gleichheit dazu benützt wird, die Verschiedenheit der Personen auf einer Reihe von Gebieten möglichst zurückzudrängen. Das, was gegenwärtig alles unter der Maxime der „Nichtdiskriminierung“ läuft, ist geeignet, Entfaltungsspielräume der Menschen, die eben verschieden sind, immer weiter einzuzengen und bürokratischen Reglementierungen zu unterwerfen. Auch hier gilt die Mahnung des Papstes: „Wo man an Gott als dem obersten Richtpunkt alles Menschlichen festhält, findet die Gleichheit wie die Verschiedenheit der Menschen den gebührenden Platz in der unbedingt gültigen Ordnung des Seins und der Werte und damit auch der Sittenordnung. Wo diese Grundfeste erschüttert wird, öffnet sich zwischen den einzelnen Kulturbereichen eine gefährliche Zusammenhanglosigkeit, zeigen sich Unsicherheit und Schranken der Grenzlinien und Werte. Rein äußerliche Gesichtspunkte, oft sogar blinde Triebe beginnen darüber zu bestimmen, welcher Richtung nach der herrschenden Zeitströmung der Vorrang zuerkannt wird.“ (Utz-Groner, Nr. 229)

Als Beispiele nannte der Papst in seiner Weihnachtsansprache 1942 die heillose Wirtschaftslehre der vergangenen Jahrzehnte, die das gesamte Kulturleben dem Erwerbstrieb unterordnete, und die nicht minder heillose Weltanschauung, die alles und jedes vom politischen Gesichtspunkt aus sieht und jeden sittlichen und religiösen Gedanken ausschließt – mit unübersehbaren Folgen.

Rechtsordnung, Persönlichkeitsrechte und Gemeinwohl

Der Erste Weltkrieg, der Europa aus dem Gleichgewicht brachte und die friedliche Zusammenarbeit der Völker schwer beeinträchtigte, die schwierigen Nachkriegsjahre vor allem in Deutschland, die Weltwirtschaftskrise, der Aufstieg des Faschismus in Italien, des Nationalsozialismus in Deutschland und des Kommunismus im ehemaligen Russland, schließlich der Zweite Weltkrieg ließen viele Menschen die Frage nach den Ursachen der Zerrüttung der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung stellen. Pacelli, der sich bei der Vorbereitung auf seinen Dienst intensiv mit Grundfragen der Rechtsordnung befasst hatte, erkannte, dass diese aus den Fugen geraten war. Bei zahlreichen Ansprachen, auch in der Weihnachtsbotschaft im Kriegsjahr 1942, warnte er vor gemeinschaftsschädlichen und spaltenden Rechtslehren und Rechtspraktiken, die auf irrigen Voraussetzungen beruhen. Insbesondere sieht er im Rechtspositivismus die Abkehr vom verpflichtenden Kern des Rechts, nämlich von der Gerechtigkeit. Dies führe zu einer verhängnisvollen Trennung von Recht und Sittlichkeit. Damit sei der Weg frei für eine Auffassung, die das Rechtsempfinden ausschließlich einer bestimmten Nation oder Menschenart oder -klasse zuerkennt und dies als letzte Rechtsquelle und Rechtsnorm bezeichnet. Der Friede könne nur wiedergewonnen werden, wenn die grundsätzlichen Normen menschlichem Zugriff entzogen werden und wenn die Rechtsordnung die Entfaltung der Persönlichkeitswerte des Menschen als dem Ebenbild Gottes sichere.⁸ Nicht umsonst lautete der Wahlspruch von Pius XII. „Opus iustitiae pax“ – Der Friede ist das Werk der Gerechtigkeit.

In all den Jahrhunderten, in denen die Kirche die gesellschaftlichen Lebensbereiche trug und gestaltete, hatte sie auch die (positive) Rechtsordnung wesentlich geprägt. Deshalb blieben die Fragen nach dem Maßstab des Rechts, nach dem Naturrecht, eher auf den akademischen Bereich beschränkt. Seitdem jedoch die gesellschaftlichen Lebensbereiche mehr und mehr ihre (relative) Autonomie erhielten und Recht und Sittlichkeit auseinanderstrebten, bekam die Frage nach dem Naturrecht als Maßstab für das Recht ein ganz neues Gewicht. Erst recht, als politische Mächte im nationalen Zeitalter und ebenso die großen gesellschaftlichen Ideologien sich nicht mehr um diejenigen Grundwerte und Grundnormen kümmerten, die nach bisherigem Verständnis – und in den USA ist dies auch heute noch der Fall – Gott der Schöpfer in die Herzen und Gewissen der Menschen eingesenkt hat. Jetzt wird die Besinnung auf das Naturrecht, das der Mensch mit Hilfe seiner Vernunft aus seinem Wesen erkennen kann, höchst aktuell, so wie auch die Frage der Menschen nach

Gerechtigkeit und nach sozialer Gerechtigkeit stark zugenommen haben. Der gesellschaftliche Pluralismus und ebenso die zusammenwachsende Welt fordern ultimativ einen gemeinsamen Wertmaßstab als Orientierung, auch wenn dies noch nicht in allen Nationen in derselben Intensität spürbar wird. Pius XII. hat das erneuerte naturrechtliche Denken, das sich im Blick auf die soziale Frage schon bei seinem Vorgänger findet, klar und differenziert ausgebaut und begründet.

In diesem Zusammenhang müssen auch die „Persönlichkeitsrechte“ genannt werden, die Pius XII. 1942, also sechs Jahre vor der Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen, nennt. Es geht um die „Wiedereinsetzung der menschlichen Persönlichkeit in die durch Gottes Schöpferwillen von Anbeginn verliehene Würde“ (Utz-Groner, Nr. 252). Dazu gehören die Heilighaltung und Verwirklichung der grundlegenden Persönlichkeitsrechte: das Recht auf Erhaltung und Entwicklung des körperlichen, geistigen und sittlichen Lebens, ganz besonders auf religiöse Erziehung und Bildung; das Recht zur privaten und öffentlichen Gottesverehrung, einschließlich der religiösen Liebesfähigkeit; das grundsätzliche Recht auf Eheschließung und auf Erreichung des Ehezweckes; das Recht auf eheliches und häusliches Gemeinschaftsleben; das Recht zu arbeiten als notwendiges Mittel zur Aufrechterhaltung des Familienlebens; das Recht der freien Wahl des Lebensstandes, also auch des Priester- und Ordensstandes; das Recht zu einer Nutzung an den materiellen Gütern, die sich ihrer sozialen Pflichten und Gebundenheiten bewusst bleibt (Utz-Groner, Nr. 252). In späteren Ansprachen werden weitere Persönlichkeitsrechte genannt, insbesondere das Recht auf Leben für ungeborene Kinder. Übrigens, wenn Pius XII. nicht den Begriff „Menschenrechte“ gebraucht, sondern von „Persönlichkeitsrechten“ spricht, dann wohl deshalb, weil – wie die heutige Diskussion gezeigt hat – der Begriff „Person“ fragwürdige Interpretationen, wie sie das Wort „Menschenrecht“ erfahren hat, weniger zulässt.

Die Sicht des Menschen als Person, die Verantwortung für ihr Denken und Handeln trägt, erklärt, warum Pius XII. schon kurze Zeit nach der Kapitulation des Deutschen Reiches am 8. Mai 1945 den Vorwurf der Kollektivschuld des deutschen Volkes zurückwies. Die Scham darüber, was alles im deutschen Namen an Verbrechen geschehen war, wurde nicht weggewischt; aber die gerechte Strafe sollte diejenigen treffen, die persönlich schuldig geworden waren.

Das personale Fundament in der Sozialverkündigung Pius' XII. wirkte sich auch auf die Bestimmung des Gemeinwohls aus. Ihm kommt zwar der Vorrang vor dem Einzelwohl zu, insofern die menschliche Person

auf die solidarische Verbundenheit hingeordnet ist und nur in der Gemeinschaft sich entfalten kann; aber der Papst zögert nicht zu sagen, dass die Würde und die Grundrechte der Person dem Gemeinwohl vorgegeben sind, ja zum „Kostbarsten im Gemeinwohl“ gehören.⁹ „Den unantastbaren Lebenskreis der Pflichten und Rechte der menschlichen Persönlichkeit zu schützen und seine Verwirklichung zu erleichtern, ist wesentliche Aufgabe der öffentlichen Gewalt. Dies ist der eigentliche Sinn des von ihr zu wahrenen ‚Gemeinwohls‘“.¹⁰ Das Gemeinwohl kann niemals als Rechtfertigung für Eingriffe des Staates oder gesellschaftlicher Mächte in die Grundrechte der Persönlichkeit dienen. „Wer solche Machtübersteigerung aus der Wahrung des Gemeinwohls ableiten wollte, würde damit den Sinn des Gemeinwohls verkehren und dem Irrtum verfallen, als ob der eigentliche Zweck des Menschen auf Erden die Gemeinschaft, die Gemeinschaft aber Selbstzweck sei [...].“

Das Recht auf Privateigentum

Als Person kann der Mensch seine Rechte und Pflichten nur erfüllen, wenn die Gemeinschaft insgesamt und in ihren Gliederungen auch von Institutionen personalen Charakters getragen werden. Dies betrifft erstens Ehe und Familie, die die menschenwürdige Weitergabe des Lebens an die nächste Generation und die allseitige personale Erziehung der Kinder gewährleisten, zweitens das Privateigentum im Hinblick auf die Nutzung der den Menschen anvertrauten Güter der Erde und drittens den Staat als den Garanten des Gemeinwohls.

Der Übergang von der Agrar- zur Industriegesellschaft war verbunden mit der Trennung von Kapital und Arbeit, mit der Einführung der Arbeitsteilung, der Märkte und des Wettbewerbs sowie der schwierigen Ermittlung des Arbeitslohnes. Die bisherigen sozialen Bindungen des Eigentums an Grund und Boden wurden beseitigt. Die Französische Revolution verkündete die Freiheit, dass jeder mit dem, was ihm gehört, schalten und walten könne, wie es ihm beliebt – ohne irgendeine Rücksicht auf andere Menschen nehmen zu müssen. Das Recht auf Privateigentum wurde zu einem „heiligen“ und „unantastbaren“ Recht, das der im 19. Jahrhundert herrschende Liberalismus wie ein Banner vor sich hertrug.

Entgegen den euphorischen Erwartungen, die „kapitalistische Wirtschaftsweise“ würde erstmals in der Geschichte der Menschheit Hunger und Not überwinden und Wohlstand für alle herbeiführen, entstand die „soziale Frage“, die auf die Verelendung vieler Arbeiter und ihrer Fami-

lien aufmerksam machte. Karl Marx erblickte im Privateigentum die Ursünde der Menschheit und machte die Abschaffung des Privateigentums zum Programm des Sozialismus, das Lenin und Stalin in der Sowjetunion in die Wirklichkeit umsetzten.

Gegen beide Irrtümer mussten die Päpste seit Leo XIII. ankämpfen. Pius XII. steht im Ruf, weil er das personale Fundament der Katholischen Soziallehre vertrat, auch das Recht der Person auf Privateigentum besonders verteidigt zu haben. Dies trifft zu, aber keineswegs im Sinne des Wirtschaftsliberalismus oder weil er die bestehende Verteilung von Einkommen und Vermögen gerechtfertigt hatte. Ganz im Gegenteil: Er trat für breitgestreutes Eigentum ein, weil er vom Eigentümer den verantwortlichen Umgang mit den in seinem Eigentum befindlichen Gütern und Verpflichtungen erwartete. Und er bekräftigte die alte christliche Lehre, dass alles Eigentum in der sozialen Pflicht stehe.

In seiner Ansprache aus Anlass der Fünfzigjahrfeier von *Rerum novarum* erinnerte er an den christlichen Grundsatz: „In der Tat hat jeder Mensch als vernunftbegabtes Lebewesen von Natur grundsätzlich das Recht der Nutzung an den materiellen Gütern der Erde, wenn es auch den Bemühungen der Menschen und den Rechtsformen der Völker überlassen bleibt, die Verwirklichung dieses Rechts näher zu regeln. Dieses grundsätzlich individuelle Nutzungsrecht kann durch nichts, auch nicht durch andere unbezweifelbare friedliche Rechte auf die äußeren Güter aufgehoben werden. Denn zweifellos fordert zwar die gottgegebene Naturordnung das Privateigentum und den freien zwischenmenschlichen Güterverkehr durch Tauschen und Schenken sowie die Ordnungsbefugnis der öffentlichen Gewalt über diese beiden Einrichtungen. Trotz allem aber bleibt doch dies alles dem natürlichen Zweck der Erdengüter unterstellt und darf keineswegs von jenem ursprünglichen Nutzungsrecht aller losgelöst werden.“ (Utz-Groner, Nr. 506)

An anderer Stelle führte Pius XII. aus: „Das naturgegebene Nutzungsrecht an den Erdengütern steht in engster Beziehung zur Persönlichkeitswürde und zu den Persönlichkeitsrechten des Menschen. Es gibt [...] dem Menschen die sichere materielle Grundlage, die ihm für die Erfüllung seiner sittlichen Pflichten von höchster Bedeutung ist. Denn durch die Wahrung jenes Nutzungsrechts wird der Mensch instand gesetzt, in rechtmäßiger Freiheit jenen Bereich dauernder Obliegenheiten und Entscheidungen auszufüllen, für den er unmittelbar vor dem Schöpfer verantwortlich ist.“ (Utz-Groner, Nr. 507) Des Weiteren: „Das Recht des einzelnen und der Familie auf Eigentum ist ein unmittelbarer Ausfluß des Personseins, ein Recht der persönlichen Würde, freilich ein mit sozi-

alen Verpflichtungen behaftetes Recht; es ist aber nicht lediglich eine soziale Funktion.“ (Utz-Groner, Nr. 628)

Pius XII. weist auch auf die Gefahren hin, die ein Wirtschaftswachstum um jeden Preis mit sich bringt: „Sicherlich gibt es Völker, die sich heute einer Produktivität rühmen, deren steigendes Ausmaß sie Jahr für Jahr anzeigen. Wenn diese Produktivität aber erkaufte ist mit einer schrankenlosen Konkurrenz und einem skrupellosen Gebrauch des Eigentums oder mit despotischer Erpressung und Ausnutzung der Arbeit und der Bedürfnisse der einzelnen durch den Staat, so kann sie nicht gesund und echt sein, denn die gesellschaftliche Wirtschaft ist ein Ordnungsgefüge von arbeitenden Menschen, von denen jeder mit menschlicher Würde und Freiheit ausgestattet ist. Die maßlose Ausbeutung der wahren Werte des Menschen hält gewöhnlich gleichen Schritt mit dem der Naturschätze, besonders des Bodens, und führt früher oder später zum Verfall.“ (Utz-Groner, Nr. 120)

Sosehr die Kirche das Recht auf Eigentum verteidigt, ebenso sehr widersetzt sie „sich einer Anhäufung dieser Güter in den Händen von verhältnismäßig wenigen übermäßig Reichen, während weite Kreise des Volkes zu Armut und zu einer menschenunwürdigen wirtschaftlichen Lage verurteilt sind“ (Utz-Groner, Nr. 315).

In ähnlicher Weise mahnt Pius XII. die Verteilungsgerechtigkeit an: Man müsse sehen, „dass der wirtschaftliche Reichtum eines Volkes nicht eigentlich in der Fülle der in ihrem Wert rein materiell zählbaren Güter an sich liegt, sondern darin, dass diese Fülle wirklich und wirksam die hinreichende materielle Grundlage bildet für eine berechnete persönliche Entfaltung ihrer Glieder. Wäre dies nicht oder nur sehr unvollkommen der Fall, dann wäre der wahre Zweck der nationalen Wirtschaft nicht erreicht. Trotz der etwa verfügbaren Güterfülle wäre ein solches um seinen Anspruch betrogenes Volk keineswegs wirtschaftlich reich, sondern arm. Wo aber die genannte gerechte Verteilung wirklich und dauernd erreicht wird, kann ein Volk auch bei geringerer Menge verfügbarer Güter ein wirtschaftlich gesundes Volk sein.“ (Utz-Groner, Nr. 510)

Hat Pius XII. geschwiegen?

Dieser Beitrag konnte nur einige Leitlinien der Sozialverkündigung Pius' XII. wieder ins Bewusstsein der Gegenwart rücken. Es ist nur ein kleiner Teil der Fragen und Problembereiche, die der Papst aufgegriffen und behandelt hat. Nach den Erschütterungen des Zweiten Weltkrieges,

dem der Kalte Krieg zwischen Ost und West folgte, waren die Menschen, die damals von vielen Ländern nach Rom kamen, froh, eine klare Orientierung zu erhalten. Auch viele Menschen aus der Bundesrepublik Deutschland nutzten seit dem Heiligen Jahr 1950 die Möglichkeit, Rom zu sehen und den Heiligen Vater zu erleben. Sie waren von seiner Persönlichkeit und von seinem Wort tief beeindruckt. Die Soziallehre der Kirche war in der Zeit des materiellen und geistig-sittlichen Wiederaufbaus überall gesucht, in den katholischen Verbänden, in den Pfarreien und Diözesen, im Zentralkomitee der deutschen Katholiken, auch weit über die katholische Kirche hinaus.

Es ist unbegreiflich, wie es Rolf Hochhuth mit seinem Theaterstück „Der Stellvertreter“ (1963) gelingen konnte, das Ansehen dieses Papstes zu verdüstern und zu verfälschen. „Verfälschen“ deshalb, weil er einfach die Zeugnisse ausklammerte, die seiner Grundthese entgegenstehen, dass Pius XII. gegenüber dem Holocaust geschwiegen und sich deshalb schuldig gemacht habe. Jüdische Kreise und die freie Presse lobten den Pacelli-Papst für sein Eintreten zugunsten der vom Nazi-Regime Verfolgten. Der jüdische Theologe und Historiker Pinchas Lapide schätzt, dass die katholische Kirche mindestens 700 000 Juden vor dem sicheren Tod rettete. Nachdem auch in Rom die Judendeportationen angefangen hatten, kamen auf Drängen Pius' XII. 8 000 Juden in 150 Klöstern und in Castel Gandolfo unter. Beim Tode Pius' XII. telegraphierte die damalige israelische Außenministerin und spätere Premierministerin Golda Meir an den Vatikan: „Wir trauern. Wir haben einen Diener des Friedens verloren. Als in dem Jahrzehnt des national-sozialistischen Terrors unser Volk ein schreckliches Martyrium überkam, hat sich die Stimme des Papstes für die Opfer erhoben.“

„Ich habe wiederholt erwogen“, sagte Pius XII. zu dem italienischen Feldgeistlichen Don Pizzo Scavizzi, „den Nationalsozialismus zu exkommunizieren, um die Bestialität des Judenmordes vor der zivilisierten Welt anzuprangern. Doch nach vielen Tränen und Gebeten bin ich zu dem Schluss gekommen, dass ein Protest nicht nur den Verfolgten keine Hilfe bringen, sondern sehr wohl das Los der Juden verschlimmern könne [...]. Vielleicht hätte mir ein feierlicher Protest das Lob der zivilisierten Welt eingetragen, aber er hätte den armen Juden eine noch unerbitlichere Verfolgung gebracht als die, die sie jetzt zu leiden haben.“

Gott sei Dank mehrten sich in jüngster Zeit die Bemühungen, auch von wissenschaftlicher Seite, Papst Pius XII. Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. In der Orientierungsnot unserer Zeit würde es guttun, wenn wir

uns die Sozialverkündigung dieses Papstes wieder bewusst machen und uns davon inspirieren lassen.

Anmerkungen

- 1 Vgl. Rudolf Morsey, Eugenio Pacelli als Nuntius in Deutschland. In: Pius XII. zum Gedächtnis, hrsg. von Herbert Schambeck, Berlin 1977, S. 163 f.
- 2 Ebd., S. 136 f.
- 3 Vgl. Gustav Gundlach S.J., Meine Bestimmung zur Sozialwissenschaft (23. Februar 1962). In: Wider den Rassismus. Entwurf einer nicht erschienenen Enzyklika (1938). Texte aus dem Nachlaß von Gustav Gundlach SJ. Herausgegeben, eingeleitet und kommentiert von Anton Rauscher, Paderborn u. a. 2001, S. 199 f.
- 4 Oswald von Nell-Breuning, Der Königswinterer Kreis und sein Anteil an „Quadragesimo anno“. In: Soziale Verantwortung. Festschrift für Götz Briefs, hrsg. von J. Broermann und Ph. Herder-Dorneich, Berlin 1968, S. 571 – 585.
- 5 Pius XII., Ansprache am 20 Februar 1946. AAS XXXVII (1946), S. 141 – 151. Abgedruckt in: A.-F. Utz / J.-F. Groner, Soziale Summe Pius XII. Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens. Band II, Freiburg/Schweiz 1954, Nr. 4086 – 4111, hier Nr. 4094. Mit dieser Aussage hat der Papst die vorausgegangenen Meinungsverschiedenheiten in der Römischen Kurie geklärt. Kardinal Ottaviani hatte die Ansicht vertreten, dass das Subsidiaritätsprinzip nicht für die Kirche gelte, weil dies mit ihrer hierarchischen Struktur nicht vereinbar wäre.
- 6 Zur Erstellung der Weihnachtsansprachen vgl. Gustav Gundlach (Anm. 3), S. 207.
- 7 Vgl. Utz-Groner, Nr. 226 und 228. – Der Textentwurf ist abgedruckt in: Gustav Gundlach, Die Ordnung der menschlichen Gesellschaft, hrsg. von der Katholischen Sozialwissenschaftlichen Zentralstelle Mönchengladbach, Erster Band, Köln 1964, S. 108 ff.
- 8 Utz-Groner, Nr. 235. – Vgl. die Beiträge von Herbert Schambeck, Heribert Franz Köck, Karl Korinek in: Pius XII. zum Gedächtnis (Anm. 1), S. 447 ff.
- 9 Pius XII., Ansprache vom 25. September 1949. Utz-Groner, Nr. 359.
- 10 Pius XII., Radiobotschaft vom 1. Juni 1941. Utz-Groner, Nr. 508.

Zur Person des Verfassers

Dr. theol., Dr. h. c. mult., lic. phil. Anton Rauscher, Professor em. für Christliche Gesellschaftslehre an der Universität Augsburg; Direktor der Katholischen Sozialwissenschaftlichen Zentralstelle, Mönchengladbach.